

Beitrags- und Geschäftsordnung
der Betreuten Grundschule Schellhorn e.V.
vom 16. Juni 2003 in der zuletzt geänderten Fassung vom 12. September 2019

§1 Aufnahme

- (1) In die „Betreute Grundschule Schellhorn e.V.“ werden Kinder aufgenommen, die die Grundschule Schellhorn besuchen.
- (2) Mit einem Wechsel der Schule oder mit erfolgreichem Abschluss der 4. Klassenstufe der Grundschule erlischt die Betreuung in der „Betreuten Grundschule Schellhorn e.V.“.
- (3) Aufgenommen werden die Kinder in der Reihenfolge der Anmeldungen. Ein Vorrang besteht für
 - Kinder der 1. und 2. Klassen
 - Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden bzw. von Eltern, die beide berufstätig sind.
 - Kinder, deren Geschwister bereits in der Betreuung sind.
 - Kinder, die dem Einzugsgebiet der Schule des Schulträgers Amt Preetz-Land zugeordnet sind.
- (4) Eine Anmeldung ist jederzeit möglich. Anmeldeformulare sind in der Schule, beim Vorstand und bei den Betreuungskräften erhältlich.

§2 Öffnungszeiten

- (1) Durch die „Betreute Grundschule Schellhorn e.V.“ wird eine Betreuung der angemeldeten Kinder an Unterrichtstagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr durchgeführt.
- (2) Eine Betreuung während der Schulferien sowie an beweglichen Ferientagen findet nicht statt.
- (3) Es besteht eine Kernzeit für die Betreuung bis 13.00 Uhr, danach ist ein vorzeitiges Abholen der Kinder möglich.

§3 Abmeldung

- (1) Mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Grundschule scheidet das Kind automatisch aus der Betreuung aus.
- (2) Abmeldungen können nur zum Schuljahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vorgenommen werden. Die Abmeldung ist dem Vorstand in schriftlicher Form einzureichen und muss bis zum 30.04. vorliegen. Im Falle eines Schulwechsels innerhalb der Grundschulzeit kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Abmeldung ist dem Vorstand in schriftlicher Form einzureichen.

§4 Krankheit

Im Krankheitsfall oder wenn ein Kind aus anderen Gründen nicht oder abweichend von den Anmeldezeiten an der Betreuung teilnehmen kann, ist eine Betreuungskraft rechtzeitig schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen.

§5 Ausschluss

Vom Besuch der „Betreuten Grundschule Schellhorn e.V.“ können vom Vorstand mit der Betreuungskraft Kinder ausgeschlossen werden, wenn

1. sich herausstellt, dass Kinder unzumutbare Schwierigkeiten bereiten oder
2. Kinder wiederholt unentschuldig der „Betreuten Grundschule Schellhorn e.V.“ fernbleiben oder
3. das Betreuungsentgelt nicht rechtzeitig entrichtet wird.

§6 Betreuungsentgelt

- (1) Das Betreuungsentgelt ist für jedes Kind monatlich – auch während der Ferienzeit – zu zahlen. Der Monatsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung des Vereins „Betreute Grundschule Schellhorn e.V.“ festgesetzt. Das Betreuungsentgelt wird jeweils am 1. eines Monats grundsätzlich durch Einzugsermächtigung an die Förde Sparkasse, IBAN DE 85 2105 0170 1000 3257 77, BIC NOLADE21KIE gezahlt. Für den Fall der unberechtigten Rückgabe oder Nichteinlösung der Lastschrift wird jeweils eine pauschale Aufwandsentschädigung von 20 Euro fällig.
- (2) Bei wiederholtem Zahlungsverzug (2 Monate) ist der Vorstand des Vereins „Betreute Grundschule“ berechtigt, das Kind unverzüglich von der Betreuung auszuschließen.
- (3) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme (regelmäßig Schuljahresbeginn 01. August) und gilt bis zum Ende der Mitgliedschaft.
- (4) Die Beiträge sind wie folgt gestaffelt:

Betreuungszeit	1. Kind (Euro)	jedes weitere Kind (Euro)
1. und 2. Klasse 12-15 Uhr	85	65
3. und 4. Klasse 13-15 Uhr	75	55

§7 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die „Betreute Grundschule Schellhorn e.V.“ beinhaltet gleichzeitig die beitragsfreie Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten im Verein „Betreute Grundschule Schellhorn e.V.“.
- (2) Die Eltern haben ihre Kinder anzuhalten, die Betreuungszeiten einzuhalten und sich nicht eigenmächtig der Aufsicht der Betreuungskräfte zu entziehen. Den Weisungen der Betreuungskräfte ist Folge zu leisten.
- (3) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse. Anschaffungen über 250,00 € bedürfen der Zustimmung des Kassenwartes und eines weiteren Vorstandsmitglieds.